



Schutzkonzept
der BRK Kinderkrippe
„Bleichgrabenfrösche“ in Nördlingen

Bleichgraben 2

86720 Nördlingen

09081/2908781

bleichgrabenfroesche@kvnordschwaben.brk.de

Erstellt: Martin Heilingbrunner, Sandra Zerle, Stefanie Baumgärtel im März 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Definition von Kindesmisshandlung	3
1.1	Was sind die Rechte der Kinder?	3
1.2	Was ist eine Kindeswohlgefährdung?	3
1.3	Was ist für uns im Team „übergreifendes“ Verhalten?	5
1.4	Was sind Gefahrenquellen für (sexuelle) Gewalt und Übergriffe?	5
2	Risikoanalyse	5
2.1	Situationen in der Kinderkrippe „Bleichgrabenfrösche“ in welchen Kinder besonders gefährdet sein können	6
2.2	Bauliche Bereiche in der Kinderkrippe „Bleichgrabenfrösche“ in denen Kinder besonders gefährdet sein können	6
2.3	Regeln im Team bezüglich Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern	7
2.4	Regeln zwischen Kindern bezüglich Nähe und Distanz	8
2.5	Regeln zwischen Eltern und (fremden) Kinder bezüglich Nähe und Distanz	8
2.6	Regeln zwischen Erwachsenen zum Schutz der uns anvertrauten Kindern	9
2.7	Verhalten bei Beobachtung einer mutmaßlichen übergreifigen Situation zwischen Erwachsenen und Kind	10
2.8	Verhalten, wenn eine mutmaßlich übergreifige Situation zwischen Kindern zu beobachten ist	11
2.9	Verhalten, wenn ein Kind von einer übergreifigen Situation / (sexuellem) Missbrauch berichtet	11
2.10	Zuständigkeit bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung	11
3	Präventive Maßnahmen zur Verhinderung	12
3.1	Prävention durch Partizipation und Beteiligung der Kinder an Entscheidungen	12
3.1.1	Verfahren der Beteiligung von Kindern im Kita Alltag	12
3.1.2	Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder	13
3.2	Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller hauptamtlichen Angestellten, Praktikanten und Praktikantinnen und ehrenamtlich tätigen Personen	14
4	Verhaltenskodex	14
4.1	Verhaltenskodex zum gemeinsamen Umgang und zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen	14
4.2	Wie stellen wir sicher, dass unser Verhaltenskodex zwischen Mitarbeitern, Eltern und Kindern eingehalten wird	15
4.3	Wie stellen wir sicher, dass die Grenzen zwischen den Kindern beachtet und eingehalten werden	15
5	Intervention im Falle von Grenzüberschreitungen	16
5.1	Begriffsdefinition	16

5.2	Konkrete Interventionsmaßnahmen innerhalb unserer Einrichtung	17
5.3	Trägerinterne Vorgänge bei Bestätigtem Verdacht eines Übergriffs oder Missbrauchs.....	18
6	Kontaktdaten.....	18
7	Literaturnachweis.....	20
8	Anhang	21

1 Definition von Kindesmisshandlung

1.1 Was sind die Rechte der Kinder?

Am 20. November 1989 wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die UN-Kinderrechtskonvention in 54 Artikeln festgelegt. Diese Rechte von Kindern und Jugendlichen wie auch weitere sind u.a. im SGB VIII und im JGG im Familienabschnitt des BGB festgehalten.

Zusammenfassend sind die für die Schutzkonzeption relevanten Rechte der Kinder wie folgt zu definieren:

- das Recht auf Leben
- das Recht auf eine gesunde und geistige und körperliche Entwicklung
- das Recht auf genügend Ernährung, Wohnung und ärztliche Betreuung
- das Recht auf besondere Betreuung, wenn es eine Behinderung hat
- das Recht auf Liebe, Verständnis und Fürsorge
- das Recht auf unentgeltlichen Unterricht, auf Spiel und Erholung
- das Recht auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung und Ausnutzung
- das Recht auf ein gewaltfreies Aufwachsen
- Sicherung der Kinderrechte für alle Kinder, Mädchen und Jungen, unabhängig von ihrer ethischen, nationalen und sozialen Herkunft, ihrer Religion oder einer Behinderung
- das Recht als Partner anerkannt zu werden im Hinblick auf die Würde und Anerkennung der Persönlichkeit sowie Achtung der Privatsphäre

Nach dem Leitbild des DRK erziehen, bilden und betreuen wir alle Kinder ohne Ansehen der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, ihres Geschlechtes, der sozialen Stellung und ihrer speziellen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen. Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Wir erziehen die Kinder zum friedlichen Zusammenleben. Wir stehen ein für Integration und wenden uns gegen Ausgrenzung.

1.2 Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Kinder haben ein Anrecht auf Fürsorge in Form einer alltäglichen liebevollen Zuwendung und die Sorge um das geistige leibliche und seelische Wohlergehen. Der Begriff des Kindeswohl ist ein Rechtsbegriff aus dem Familienrecht (§ 8a SGB VIII) und umfasst das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen einschließlich seiner gesundheitlichen und seelischen Entwicklung. Bei der Kindeswohlgefährdung geht es somit um eine seelische, geistige oder körperliche Gefährdung eines Minderjährigen. Die Gefährdung des Kindeswohls ist die rechtliche Grundlage für einen Eingriff in das Erziehungsrecht der Sorgeberechtigten.

Die Definition des Deutschen Bundestages zu Kindesmisshandlung umfasst hierbei nicht nur eine Facette, sondern viele die ineinandergreifen, meist nicht nur einmalig, sondern wiederholend, zu körperlichen und seelischen Schädigungen führen.

Hierzu zählen:

- Vernachlässigung
 - Sowohl körperlich als auch psychische und emotionale Misshandlung hauptbetroffener Kinder bis 5 Jahren.
- Körperliche Vernachlässigung
 - Zum Beispiel mangelnde Ernährung, unzureichende Körperpflege, unzureichende gesundheitliche Fürsorge, bis hin zur völligen Verwahrlosung. Hierzu zählen auch Verweigerung von Vorsorge- und Zahnvorsorgeuntersuchung, medizinische Behandlung bei akuten Erkrankungen, mangelnde altersentsprechende Beaufsichtigung, fehlende Flüssigkeitszufuhr und Nahrungsmittel, Hygienemängel, Verfilzung der Haare, Lausbefall, Alters- und Entwicklungsstand unangebrachte Erwartungshaltung (z.B. Toilettengang).
- Emotionale Vernachlässigung
 - Unzureichende Beachtung und Erfüllung der Entwicklungsbedürfnisse eines Kindes, so wie sozialer Verbundenheit. Oft fehlt altersgerechter Spielzeug, sich Zeit nehmen für das Kind, fehlende Liebe und Zuneigung, mangelnde Anregung und Förderung, keine schulische Unterstützung, Demütigungen und Herabsetzen oder öffentliches Lächerlich machen, Demütigungen und Bestrafungen. Weigerung der Eltern trotz Hilfebedarf psychologische, soziale und/oder erzieherische Hilfe in Anspruch zu nehmen
- Psychische Misshandlung
 - Alle Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kinder ängstigen, sie herabsetzen oder überfordern und ihnen das Gefühl eigener Wertlosigkeit vermitteln. Auch Einsperren, Drohungen die das Kind in (Todes-)Angst versetzen, Bestrafungen, Beschimpfungen, überbehütetes oder überfürsorgliches Verhalten, Ausgrenzen und/oder Nichtbeachten zählen hierzu.

- Sexuelle Übergriffe
 - Massiver Eingriff in die Intimsphäre der Kinder. Nicht altersentsprechend notwendiges Berühren von Brust, Gesäß, Genitalien und Mund. Initialisierung des Kindes ein Geschlechtsmerkmal des Gegenübers zu berühren. Kinderpornographische Aufnahmen erstellen.

Jegliche Form der Gewalt und der Grenzverletzung wird in unserer Krippe nicht toleriert.

1.3 Was ist für uns im Team „übergriffiges“ Verhalten?

Wenn die persönlichen Grenzen des Kindes überschritten werden, so sprechen wir von einem übergriffigen Verhalten. Die jeweilige Wahrnehmung des betroffenen Kindes ist dabei ausschlaggebend. Ein übergriffiges Verhalten setzt nicht unbedingt eine beabsichtigte Handlung voraus, es entsteht auch durch unbewusstes oder überflüssiges Handeln. Es beschreibt einen unrechtmäßigen also absichtlichen Eingriff in den Bereich eines anderen Menschen.

1.4 Was sind Gefahrenquellen für (sexuelle) Gewalt und Übergriffe?

- Erwachsene Personen im sozialen Umfeld (zum Beispiel Familie, Freundes-, Bekanntenkreis der Familie, Nachbarn, usw.)
- Betreuungspersonen (zum Beispiel in der Kindertagesstätte, Schule, Vereine, usw.)
- andere Kinder / Jugendliche (zum Beispiel in der Kindertagesstätte Schule privates Umfeld, usw.)
- Fremde

2 Risikoanalyse

Das Team der Kinderkrippe „Bleichgrabenfrösche“ soll sich gegenüber Situationen und Gefahrenzonen sensibilisieren, die für die uns anvertrauten und zu betreuenden Kinder Gefahrenpotenzial bergen. Des Weiteren gilt es Umgangsregeln im Hinblick auf Nähe und Distanz für Erwachsene und Kinder festzulegen und bekannt zu machen. Dies dient auch dem Schutz der in der Kinderbetreuung tätigen Personen.

2.1 Situationen in der Kinderkrippe „Bleichgrabenfrösche“ in welchen Kinder besonders gefährdet sein können

- Beim Bringen und Abholen (Eltern und andere abholberechtigte Personen bewegen sich in der Schutzunterkunft, sie betreten und verlassen das Gebäude/Gelände, so dass sich ggf. unbefugte Zutritt verschaffen können).
- Kinder gehen allein / zusammen mit anderen Kindern auf die Toilette / ins Bad.
- Beim Toilettenbesuch und Wickeln.
- Bei Umziehsituationen (z.B. vorm Schlafen / nach der Mittagsruhe, wenn verschmutzte Kleidung gewechselt wird).
- In allen Einzelsituationen von pädagogischen Mitarbeitern und Kindern.
- In allen Einzelsituationen zwischen externen (pädagogischen) Kräften und Kindern (mobile Frühförderung, Musikschule, Englischkurs, etc.).
- Wenn Vertretungen aus anderen Kitas als Springer aushelfen.
- Beim Hospitieren von Eltern und potenziellen neuen Mitarbeitern.
- Wenn ungelernte Kräfte mithelfen (z.B. Unterstützung durch Ehrenamtliche, Praktika von Schülern, FOS-Praktikanten, etc.).
- Unbeobachtetes Spielen in Rückzugsecken / schwer einsehbare Rückzugsbereiche.
- Beim Spielen und Planschen im Garten.
- Spaziergänge & Ausflüge im Allgemeinen.
- Nach Möglichkeit Schließung der Einrichtung per Schließanlage zu Betreuungszeiten.

2.2 Bauliche Bereiche in der Kinderkrippe „Bleichgrabenfrösche“ in denen Kinder besonders gefährdet sein können

Alle schwer einsehbaren Bereiche, in denen sich Kinder mit anderen Kindern oder einem Erwachsenen allein aufhalten können, sind als potenzielle Gefahrenzonen in Betracht zu ziehen. Besonderes Augenmerk ist auf folgende baulich bedingte oder vegetative entstandene Gefahrenzonen zu richten (in alphabetischer Reihenfolge, sofern vorhanden):

- Aktivitäten/ Projekte in der Freispielzeit
 - Entwicklungsbogen Durchführung
 - Individuelle Betreuung
 - Kuschelhöhle/ Höhlen
 - Schlafraum
 - Spielecken im Gruppenraum (Schlecht einsehbar)
- Toiletten
Wickelsituation

2.3 Regeln im Team bezüglich Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern

- Es ist uns wichtig, dass die Intimsphäre der Kinder gewahrt bleibt (z.B. beim Toilettenbesuch, bei Wickelsituationen, beim Umziehen).
- Ein „**Nein**“ des Kindes wird akzeptiert und nur in Notsituationen übergangen (z.B. bei Unfallgefahr, wenn Fremd- oder Eigengefährdung vorliegt).
- Jedes Kind wird in seiner (sexuellen) Entwicklung altersentsprechend gefördert.
- Das Kind wird gefragt, ob die jeweilige Erzieherin es Wickeln darf. Ein „Nein“ wird akzeptiert.

Folgenden Regeln werden von unseren Mitarbeitern eingehalten:

- Wir reagieren empathisch auf Impulse nach Nähe, die von Kinderseite ausgehen, vermeiden jedoch von uns initiierte körperliche Nähe zu den Kindern.
- Wir unterstützen Kinder bei der Sauberkeitsentwicklung, vermeiden jedoch übertriebene Körperpflege beim Wickeln, bzw. bei der Unterstützung beim Toilettenbesuch.
- Wir schließen, nach Nachfrage, die Türe zum Wickelraum.
- Wir halten uns in schlecht einsehbaren Bereichen nach Möglichkeit nicht allein mit Kindern auf.
- Wenn Kinder uns in die Lagerräume begleiten, lassen wir nach Möglichkeit die Tür offenstehen.
- Wir kündigen Besucher in der Einrichtung – sofern möglich – vorher an (z.B. Hospitationen, Springer, Praktikanten).
- Wenn sich Kinder zum alleinigen Spiel zurückziehen, beachten wir den Entwicklungsstand, das Sozialverhalten, Machtgefälle zwischen den Kindern / innerhalb der Gruppe und unterstützen sie adäquat bei ihrem Autonomieprozess.

- Wir küssen keine Kinder.
- Wir fotografieren / filmen keine (unbekleideten) Kinder.
- Wir achten darauf, dass sich Kinder nicht unbekleidet im Garten oder von außen einsehbaren Bereichen unserer Kindertagesstätten aufhalten.
- Wir achten darauf, dass Kinder sich unter Wahrung ihrer Intimsphäre umziehen können (gerade auch in der Abholsituation mit anderen Eltern).

2.4 Regeln zwischen Kindern bezüglich Nähe und Distanz

Auch zwischen Kindern müssen klare Regeln und Absprachen gelten, die als Basis der sozialen Interaktion in unseren Kindertagesstätten fungieren. Kinder lernen bei uns, dass ein „**Nein**“ anderer Kinder zu akzeptieren ist. Die körperlichen und emotionalen Grenzen anderer sind zu beachten und nicht zu überschreiten.

- Wenn ein Kind „**NEIN**“ sagt, dann heißt das auch „**NEIN**“.
- Wir fassen uns nicht gegenseitig an unseren Geschlechtsteilen an.
- Wir ziehen uns nicht (gegenseitig) aus.
- Wir führen keine Gegenstände in Körperöffnungen ein.

Altersgemäße Doktorspiele, die dem generellen Interesse am eigenen und anderen Körper und der kindlichen Neugier entsprechen, werden beobachtet und pädagogisch begleitet, z.B. durch Thematisierung des Körpers. Im Falle von Grenzüberschreitungen greift die pädagogische Kraft konsequent ein.

2.5 Regeln zwischen Eltern und (fremden) Kinder bezüglich Nähe und Distanz

- Eltern betreten nicht die Kindertoilette wenn Kinder sich dort allein aufhalten oder wenn ein Mitarbeiter ein Kind beim Toilettengang / Umziehen unterstützt. Falls diese Grenze nicht eingehalten wird, fordern wir die Eltern freundlich – aber bestimmt – dazu auf, den Raum zu verlassen und draußen zu warten, so dass die Intimsphäre des Kindes gewahrt bleibt.

- Eltern betreten nicht den Wickelraum der Kinderkrippe, wenn sich Kinder dort aufhalten oder wenn ein Mitarbeiter ein Kind beim Wickeln / Umziehen unterstützt. Falls diese Grenze nicht eingehalten wird, fordern wir die Eltern freundlich – aber bestimmt – dazu auf, den Aufenthaltswagen zu verlassen und draußen zu warten, so dass die Intimsphäre des Kindes gewahrt bleibt.
- Eltern müssen angemessene Distanz zu fremden Kindern wahren (z.B., wenn diese sie bitten ihnen bei etwas zu helfen, beim auf dem Schoß sitzen, etc.). Hier sprechen wir Eltern konkret an, sofern eine Grenzüberschreitung vorliegt.
- Eltern sollten auch die Grenzen ihrer eigenen Kinder respektieren, wenn diese keine körperliche Zuwendung möchten (z.B. Abschiedskuss, Umarmung).
- Eltern dürfen keine fremden Kinder maßregeln! Vorfälle zwischen den Kindern werden mit Begleitung der pädagogischen Fachkräfte geklärt, und nicht durch die Eltern.
- Eltern dürfen in der Einrichtung keine fremden Kinder fotografieren oder filmen bzw. die Wickellisten/ Essenslisten fotografieren.

2.6 Regeln zwischen Erwachsenen zum Schutz der uns anvertrauten Kindern

Unter den Mitarbeitenden gilt:

- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und achten auf einen angemessenen Umgang mit den Kindern bezüglich „Nähe und Distanz“.
- Wir kündigen den Teammitgliedern an, wenn wir ein Kind auf die Toilette begleiten oder beim Umziehen helfen, sowie wenn ein Kind gewickelt wird.
- Wir kontrollieren uns gegenseitig und sichern uns dadurch ab, indem wir beim Vorbeigehen einen Blick in die Funktionsräume der anderen Mitarbeitenden werfen.

- (Kurzzeit-) Schüler und Schülerinnen, Auszubildende, Praktikanten und Praktikantinnen, Hospitierende und neue Mitarbeitende sind mit Kindern nie allein und wickeln grundsätzlich nicht.
- Neu angestellte Personen und Auszubildende im Praktikum werden von einem erfahrenen Teammitglied eingewiesen und begleitet, bis sie die Tätigkeit allein ausführen dürfen.

Zwischen Angestellten und Eltern / anderen Abholberechtigten gilt:

- Wir halten angebrachte Distanz zu den Eltern, indem wir auf angemessenen Körperkontakt achten.
- Wir beachten die DSGVO und geben bei Vorfällen jeder Art nicht die Namen der beteiligten Kinder an die Eltern oder weiteren Personen heraus.
- Wir lassen keine unbefugten Personen in die Einrichtung.
- Wir sprechen uns unbekannte Personen in der Kindertagesstätte an und achten darauf, dass sich Dritte (z.B. Handwerker, Lieferanten, etc.) nicht unbefugt oder allein in der Einrichtung aufhalten.

2.7 Verhalten bei Beobachtung einer mutmaßlichen übergriffigen Situation zwischen Erwachsenen und Kind

Wenn ein Teammitglied eine als „übergriffig“ erscheinende Situation seitens eines Mitarbeitenden beobachtet, wird folgendermaßen vorgegangen:

- Den Mitarbeitenden direkt auf die konkrete Situation ansprechen.
 - Um eine Erklärung der Situation bitten, erscheint diese plausibel wird der Vorfall nochmals in anonymisierter Form mit einem Mitarbeitenden besprochen (z.B.: „Ich habe heute beobachtet, dass vorgefallen ist. Es wurde mir folgendermaßen erklärt, Ist diese Erklärung für diesen Vorfall plausibel?“).
 - Zusätzlich sollte die Leitung über den beobachteten Vorfall und die Erklärung informiert werden, sofern sie nicht die „Zweitmeinung“ bei der anonymisierten Fallbesprechung nach Vier-Augen-Prinzip war.

- Wenn ein Teammitglied eine übergriffig erscheinende Situation seitens eines Mitarbeitenden beobachtet und dies nicht persönlich ansprechen kann oder möchte, wird umgehend die Leitung informiert.
 - Die Leitung entscheidet dann, wie weiter mit der Situation umzugehen ist.
 - Dies gilt auch, wenn eine übergriffige Situation zwischen Eltern und Kind beobachtet wurde.
 - Die Leitung informiert den Träger in Form die Sachgebietsleitung Soziales und / oder die Kreisgeschäftsführung.

2.8 Verhalten, wenn eine mutmaßlich übergriffige Situation zwischen Kindern zu beobachten ist

Wenn ein Teammitglied eine übergriffig erscheinende Situation zwischen Kindern beobachtet, suchen wir auch hier das Gespräch mit den Kindern – jedoch ohne Suggestivfragen zu verwenden. Wer-, Was-, Wie-, Wo- und Wann–Fragen verfälschen die tatsächlichen Geschehnisse nicht. In akuten Gefahrensituationen greifen wir sofort ein und entscheiden umgehend gemeinsam mit der Leitung, den Mitarbeitenden und den Eltern die weitere Vorgehensweise.

2.9 Verhalten, wenn ein Kind von einer übergriffigen Situation / (sexuellem) Missbrauch berichtet

Wenn uns ein mutmaßlicher Übergriff / eine konkrete Missbrauchssituation von einem Kind anvertraut wird, hören wir aufmerksam zu und zeigen Verständnis. Hier gilt es besonders Suggestivfragen zu vermeiden. Wer-, Was-, Wie-, Wo- und Wann–Fragen verfälschen nicht die tatsächlichen Geschehnisse. Direkt nach dem Gespräch gilt es ein möglichst wortgetreues Protokoll der Aussagen des Kindes anzufertigen, um die Details zu dokumentieren.

Danach wird umgehend die Leitung informiert, um das weitere standardisierte Vorgehen im Rahmen der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII abzustimmen und einzuleiten.

2.10 Zuständigkeit bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung

Besteht ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch (sexuelle) Gewalt durch Personen außerhalb der Kindertagesstätte, erfolgt eine Gefährdungseinschätzung im Rahmen des § 8a SGBVIII mit Hilfe

des Handlungsleitfadens „Ablaufdiagramm Kindeswohlgefährdung – Dokumentation nach § 8a“ des BRK. Weiteres Vorgehen wird mit der Sachgebietsleitung Soziales beraten und entschieden (Meldung bei akuter Kindeswohlgefährdung, Elterngespräch mit Hinweis auf Hilfsangebote, etc.). Besteht ein Verdacht auf (sexuelle) Gewaltanwendung durch Personal der Kindertagesstätte oder durch andere Kinder aus der Einrichtung handelt es sich um ein meldepflichtiges Ereignis laut § 47 SGBVIII. Wird ein Vorfall durch Fachpersonal beobachtet, muss unverzüglich die Einrichtungsleitung, bzw. in Abwesenheit die stellvertretende Leitung informiert werden. Diese informiert dann den Träger in Form der Sachgebietsleitung Soziales und / oder die Kreisgeschäftsführung. Seitens des Trägers wird dann über das weitere Vorgehen entschieden und festgelegt, ob eine Meldung gemäß § 47 SGBVIII das Jugendamt Kindertagesstätten des Landkreises Donau-Ries erfolgen muss.

3 Präventive Maßnahmen zur Verhinderung

3.1 Prävention durch Partizipation und Beteiligung der Kinder an Entscheidungen

Wie bereits in unserer Konzeption beschrieben ist, sind wir als Kindertagesstätte spätestens mit dem Bundeskinderschutzgesetzes dazu verpflichtet, Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern, sowie Möglichkeiten der Beschwerde bezüglich eigener Anliegen im KiTa-Alltag zu schaffen und zu praktizieren. In diesem geschützten, von Wertschätzung und Gleichberechtigung geprägten Rahmen machen Kinder die Erfahrung, dass sie aktiv an ihrer Entwicklung beteiligt werden und lernen erste demokratische Ansätze kennen.

3.1.1 Verfahren der Beteiligung von Kindern im Kita Alltag

Für alle Beteiligungsformen, die in unserer Kinderkrippe stattfinden und im nachfolgenden beschrieben werden, haben wir flexible Zeiten im Tagesablauf geschaffen, in denen mit den Kindern verschiedene Themen besprochen werden. Hier kann auch situative Partizipation stattfinden.

Wünsche und Anliegen, über den Tagesablauf bzw. Aktivitäten, werden im Morgenkreis gemeinsam mit allen Kindern behandelt. Themen dafür werden häufig in Gesprächen von den Kindern selbst eingebracht, bzw. ergeben sich aus dem täglichen Miteinander (Aufräumsituation; soziales Verhalten untereinander; Regeleinhaltung; usw.).

Persönliche Anliegen, bzw. Beschwerden die nur einzelne Kinder betreffen können zusammen mit dem/der Bezugserzieher:in oder einer vom Kind gewählten Vertrauensperson besprochen und aktive Lösungsstrategien entwickelt werden. Dies ist auch als Schutzfaktor für (sexuelle) Gewalt

dienlich, da sich durch diese pädagogische Vertrauens- und Beziehungsebene die Kinder trauen, ihrer Bezugsperson z.B. persönlich belastende und/oder gefährdende Situationen mit anderen Kindern, mit Erwachsenen aus dem familiären und sozialen Umfeld oder der Einrichtung anzuvertrauen. Kinder unter einem Jahr teilen sich durch verbale und nonverbale Kommunikation bzw. Äußerungen mit.

3.1.2. Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder

- In unseren Bildungs- und Erfahrungsräumen

Unsere Krippe bietet den Kindern jederzeit die Möglichkeit, Rückzugsorte, bzw. ganze Bereiche nach ihren Wünschen, Bedürfnissen und Spielverhalten anzupassen. Die Regeln bezüglich des Umganges mit dem Material, sowie Regeln des gemeinsamen Miteinanders werden mit den Kindern erarbeitet und stetig überprüft und der Gruppendynamik angepasst.

Jedes Kind hat zudem während der Freispielzeit die Wahl der Plätze, d.h. wo möchte ich heute spielen, welche Angebote seitens des Personals interessieren mich, aber auch mit wem möchte ich spielen.

- Bei der Ernährung

Unseren Kindern wird von uns bezüglich der Ernährung eine Entscheidungsfreiheit zugestanden, die es ihnen ermöglicht, eigene Erfahrungen im Bereich Essen zu sammeln (Wie viel möchte ich essen? Was schmeckt mir oder was nicht? etc.). Somit wird die Grundlage der Entwicklung einer gesunden und selbstbestimmenden, positiven Einstellung zum Essen gelegt. Jede Familie bringt wöchentlich ein Lebensmittel für unser Frühstücks Büfett mit, welches wir individuell nach den Wünschen der Kinder entsprechend aussuchen und anpassen.

- Bei den Aktivitäten

Anhand Beobachtungen des Personals finden täglich/ wöchentlich Projekte bzw. Aktivitäten statt die dem Entwicklungsstand der Gruppe entsprechen. Die Themen werden mit verschiedenen Ansprechenden Inhalten unterschiedlicher Schwerpunkte angeboten. Auch hier ist uns die Beteiligung der Kinder sehr wichtig. Wir vertreten die Ansicht, dass Kinder vor allem dann lernen, wenn die Themen den Kindern entsprechen, mit ihrem Alltag verbunden sind und sie zu Wort kommen. Daher werden Inhalte und Schwerpunkte mit den Kindern gemeinsam ausgesucht.

Da die Kinder merken, dass uns ihre Meinung und Gefühle wichtig sind und ernst genommen

werden, können sie für sie angenehme und unangenehme Dinge konkret benennen oder sich durch Mimik und Gestik zu ihrer Gefühlslage äußern. Sie erfahren, dass ihre Empfindung richtig ist und ihre Entscheidung auch akzeptiert wird (z.B. bei Fragen: Was schmeckt mir nicht? Was schmeckt mit? Ich entscheide, was ich weglassen möchte.). Dadurch stärken wir das kindliche Selbstbewusstsein und das Kind macht die Erfahrung, dass es ok ist, sich bewusst für oder gegen etwas zu entscheiden und dies auch zu benennen.

3.2 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller hauptamtlichen Angestellten, Praktikanten und Praktikantinnen und ehrenamtlich tätigen Personen

Bei der Einstellung, sowie in regelmäßigen Abständen ist es für alle hauptamtlich tätigen Mitarbeiter obligatorisch, dass sie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen. Bei auffälligen Eintragungen wird die Weiterbeschäftigung (evtl. mit sofortiger Beurlaubung) mit dem Sachgebietsleiter Soziales und dem Kreisgeschäftsführer zur Disposition gestellt. Dies gilt ebenfalls für alle ehrenamtlich tätigen Personen z. B. pädagogisches Personal, Hospitation, Sprachlotsen, Anbietern von Kursen, etc.

- Ohne Vorlage und Überprüfung dieses Dokuments ist eine Tätigkeit in der Kinderkrippe nicht erlaubt.
- Außenstehende Personen werden nicht allein mit den Kindern gelassen.

Neue Teammitglieder erhalten beim Eintritt Kenntnis von diesem Schutzkonzept und werden darum gebeten dieses zeitnah zu lesen und die Kenntnisnahme der Verhaltensregeln mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Es wird darauf hingewiesen, dass neue Teammitglieder nicht mit Kindern allein sein dürfen oder sie wickeln sollen, bis ein entsprechendes Grundvertrauen zu Mitarbeitenden und Kindern aufgebaut wurde.

4 Verhaltenskodex

4.1 Verhaltenskodex zum gemeinsamen Umgang und zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen

Unser Verhaltenskodex zum gemeinsamen Umgang miteinander zwischen MitarbeiterInnen, Kindern und Eltern beinhaltet folgende Punkte:

- Wir akzeptieren unsere Grenzen und Bedürfnisse, genauso wie die Grenzen und Bedürfnisse der anderen.
- Wir gehen respektvoll miteinander um.

- Wir sprechen offen an, wenn unsere Grenzen übertreten oder Bedürfnisse nicht beachtet werden.
- Wir gehen mit offenen Augen durch unsere Einrichtung und achten darauf, dass die Grenzen anderer nicht übertreten oder Bedürfnisse anderer nicht missachtet werden.
- Wir halten die vereinbarten Regeln (siehe Punkt 2.3 bis 2.10) ein.

4.2 Wie stellen wir sicher, dass unser Verhaltenskodex zwischen Mitarbeitern, Eltern und Kindern eingehalten wird

- Wir beobachten ob grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten vorkommt und sprechen dies bei Bedarf an.
- Wir melden den Zwischenfall an die vorgesetzten Stellen weiter (Leitung / stellvertretende Leitung eskalierend an die Bereichsleitung Soziales, dann evtl. eskalierend an Kreisgeschäftsführung).
- Wir weisen Eltern und (neue) Mitarbeiter auf die Regeln (siehe Punkt 2.3 bis 2.10) hin.
- Wir weisen Besucher und andere Abholberechtigte auf die Regeln (siehe Punkt 2.3 bis 2.10) hin.
- Wir legen das Schutzkonzept in der Einrichtung aus, stellen es auf der Homepage ein und legen es dem Vertrag bei und bitten um die Kenntnisnahme durch eine Unterschrift.

4.3 Wie stellen wir sicher, dass die Grenzen zwischen den Kindern beachtet und eingehalten werden

Im Mittelpunkt unserer Betrachtungsweise steht das Kind in seiner Lebenssituation. Wir achten Kinder als eigenständige Persönlichkeiten, deren Würde den gleichen Stellenwert hat wie die eines Erwachsenen. Kinder sind für uns aktive Gestalter ihrer Entwicklung.

„Kinder sind aktive Gestalter ihrer eigenen Entwicklung“

Regeln geben Kindern (und Erwachsenen) Orientierung und erleichtern die soziale Interaktion. Sie werden nicht willkürlich aufgestellt, sondern stetig auf Sinn und Notwendigkeit überprüft. Bestimmte Absprachen müssen getroffen werden, um eine Fremd- und Eigengefährdung auszuschließen. Sie bieten auch ein gewisses Maß an Orientierung und Halt. Die Kinder lernen ihre eigenen und die Grenzen der anderen kennen. Regeln dienen als Hilfestellung und Anleitung, um sich im Krippenalltag zurecht zu finden. Sie dienen zum Schutz vor Gefahren und um Sicherheit und Orientierung zu gewährleisten.

Es gibt aber immer auch Regeln für den Einzelnen. Und es gibt natürlich auch die begründete

Ausnahme von der Regel. Für die gesamte Einrichtung an sich gelten ebenfalls Regeln, so genannte strukturelle Regeln. Diese müssen jederzeit und in jeder Situation beachtet und eingehalten werden, z.B. Brandschutzvorschriften.

Unsere Regelfindung ist ein andauernder offener Prozess. Bereits bestehende Regeln sollen wiederkehrend auf ihren Sinn hin überprüft werden. Dabei können überflüssig gewordene abgeschafft oder angepasst werden. Wichtig ist immer, dass alle Beteiligten den Sinn jeder Regel verstehen, um eine bewusste - aber auch unbewusste - Grenzüberschreitung zu vermeiden.

Wenn pädagogische Fachkräfte eine Situation **beobachten**, aus der hervor geht, dass eine Regel erforderlich ist, wird dies **zusammen im Team thematisiert**. Abschließend wird eine **verbindliche Regel vereinbart, diese wird visuelle veranschaulicht**. Die Zweckmäßigkeit und realistische Umsetzbarkeit wird im Alltag überprüft, und gegebenenfalls wird die Regel dann angepasst, geändert oder – falls sie weder zielführend noch sinnvoll ist - abgeschafft.

Das pädagogische Fachpersonal achtet auf die Einhaltung unserer Regeln, gerade auch hinsichtlich Grenzüberschreitungen. Die Kinder haben ihre (oft selbst gewählten) Vertrauenspersonen, denen sie grenzverletzendes Verhalten mitteilen können, oder durch verändertes Verhalten dargestellt wird. Grundsätzlich steht jeder Mitarbeitende für die Kinder zur Verfügung, wenn es darum geht, dass Konflikte begleitet und die persönlichen Grenzen der Kinder eingehalten werden. Dies kann sowohl durch Worte als auch durch Taten geschehen. Letztendlich leben die pädagogischen Fachkräfte als Vorbilder positives Verhalten vor, dass die Kinder als Modell für das eigene Verhalten hernehmen können. Dieser Vorbildfunktion sollten sich alle Mitarbeiter bewusst sein und das eigene Handeln regelmäßig reflektieren.

5 Intervention im Falle von Grenzüberschreitungen

5.1 Begriffsdefinition

Übergriffige Situationen oder der Verdacht von (sexuellem) Missbrauch sind für die pädagogischen Fachkräfte eine enorme Herausforderung. Wenn es eindeutige Anzeichen gibt (wie z.B. Brandverletzungen von Zigaretten, Hämatome an außergewöhnlichen Stellen etc.) oder eine konkrete Situation direkt beobachtet wird, ist ein sofortiges Handeln notwendig und die Lage des Falls leicht einzuordnen. Oft jedoch sind die Anzeichen dafür unklar. Der Verdacht äußert sich durch

eine (spontane) Äußerung des Kindes oder Erzählung der Eltern im Rahmen eines Entwicklungsgesprächs. Erschwerend hierzu ist es, wenn sich der Verdacht für übergriffiges Verhalten gegen eine Kollegin oder einen Kollegen oder die Eltern richtet.

Sofern die Situation kein unmittelbares Handeln und Eingreifen erfordert ist es wichtig:

- Ruhe bewahren
- Fakten sammeln
- Umstände ertragen
- Beobachtungen dokumentieren
- weitere (sexuellen) Übergriffe ausschließen
- verantwortungsvoll und besonnen handeln

Kindeswohl sichern

5.2 Konkrete Interventionsmaßnahmen innerhalb unserer Einrichtung

Wenn uns ein Kind spontan von einer mutmaßlich übergriffigen Situation berichtet, hören wir aufmerksam zu und nehmen sein Anliegen ernst.

- Es gilt Suggestivfragen zu vermeiden und offene Fragen zu verwenden: Wer? Was? Wie? Wo? Wann? -Fragen verfälschen nicht die tatsächlichen Geschehnisse. Das Kind darf jedoch nicht „ausgefragt“ werden, um keine tatsächlichen Eindrücke und Erinnerungen zu verfälschen.
- Direkt nach dem Gespräch gilt es ein möglichst wortgetreues Protokoll der Aussagen des Kindes anzufertigen, um die Details zu dokumentieren.
- Danach wird umgehend die Leitung, sowie die Bereichsleitung Soziales und die Kreisgeschäftsführung informiert und entschieden, wie das weitere standardisierte Vorgehen im Rahmen der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII abzustimmen und einzuleiten ist und eine Meldung gemäß § 47 SGB VIII an die Fachaufsicht des Landkreises Donau-Ries erfolgen muss.

Wenn von Eltern oder KollegInnen ein Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder sexuellen Missbrauch geäußert wird, ist es wichtig dieses Anliegen und keinesfalls die Glaubwürdigkeit des Kindes in Frage zu stellen. Die beschriebene Situation ist unmittelbar, sofern es möglich ist wortgetreu zu dokumentieren.

Nach der Dokumentation und Verschriftlichung der Aussagen sind diese umgehend an die

Einrichtungsleitung abzugeben. Diese informiert die Bereichsleitung Soziales und die Kreisgeschäftsführung. Hier wird das weitere Vorgehen abgestimmt und entschieden, ob eine Meldung gemäß § 47 SGB VIII an die Fachaufsicht des Landkreises Donau-Ries erfolgen muss.

5.3 Trägerinterne Vorgänge bei Bestätigtem Verdacht eines Übergriffs oder Missbrauchs

Bei Verdacht auf (sexuell) übergriffiges Verhalten ist umgehend die Einrichtungsleitung zu informieren. Diese wendet sich dann an die Bereichsleitung Soziales. Hier wird entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGB VIII an die entsprechenden Fachaufsichtsbehörden des Landkreises Donau-Ries erfolgen muss.

Die Kreisgeschäftsführung entscheidet darüber, ob Disziplinarmaßnahmen gegen den Mitarbeitenden notwendig sind, eine Freistellung des Mitarbeitenden erfolgen muss oder Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden müssen.

Informationen an Eltern, Mitarbeitern, Öffentlichkeit und Presse erfolgt ausschließlich über die Führungspersonen.

6 Kontaktdaten

BRK Kinderkrippe „Bleichgrabenfrösche“

Bleichgraben 2

86720 Nördlingen

Email: bleichgrabenfroesche@kvnordschwaben.brk.de

Einrichtungsleitung

Frau Stefanie Baumgärtel

Mobil: 09081 2908781

E-Mail: bleichgrabenfroesche@kvnordschwaben.brk.de

Stellvertretende Leitung

Aneta Wörten

a.woerten@kvnordsschwaben.brk.de

Sachgebietsleiter Soziales des BRK KV Nordschwaben

Martin Heilingbrunner

Jennisgasse 7

86609 Donauwörth

Telefon: 0906 / 70 68 27 34

E-Mail: M.Heilinbrunner@kvnordschwaben.brk.de

Amt für Jugend und Familie

Kindertagesbetreuung

Pflegstraße 2

86609 Donauwörth

Telefon: 0906 / 74 62 38

E-Mail: kinderbetreuung@lra-donau-ries.de

Gesundheitsamt des Landkreises Donau-Ries

Bürgermeister-Reiger-Str. 5

86720 Nördlingen

Telefon: 0906/740

E-Mail: gesundheitswesen.noerdlingen@lra-donau-ries.de

Familienberatungsstelle des KJF

Kinder- und Jugendhilfe Donau-Ries

Bürggasse 11

86720 Nördlingen

Telefon 09081 / 86720

Frühförderung Nördlingen

Bergerstr. 4

86720 Nördlingen

Telefon 09081 / 80509851

Psychologische Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen der Diözese Augsburg

Zehenthof 2

86609 Donauwörth

Telefon 0906 / 212 15

Caritasverband Donau-Ries e.V.

Bürgermeister- Reiger-Str. 4

86720 Nördlingen
Telefon 09081/8050150

7 Literaturnachweis

Bayrisches Rotes Kreuz, 2000. *Leitbild der DRK Kindertagesstätten*, Berlin: DRK-Service GmbH, 2000

Bayrisches Rotes Kreuz, n.d.. *Schutzkonzept – Vorlage*

Bayrisches Rotes Kreuz, n.b.. 2019, Ablaufdiagramm Kindeswohlgefährdung – Dokumentation nach § 8a SGB VIII

Bund Deutscher Kriminalbeamter, n.b., 2021, *Sichere Kindheit – Verantwortungsvolle Gesellschaft*, iv-verlag

UN-Generalversammlung, 1989, *UN-Kinderrechtskonvention – Rechte der Kinder*, BGBl. II S. 121 SGB VIII, im JGG im Familienabschnitt des BGB, § 8a und §

8 Anhang

Landesgeschäftsstelle
Abteilung Soziale Arbeit
Team Kindertageseinrichtungen



Ablaufdiagramm Kindeswohlgefährdung Dokumentation nach § 8a SGB VIII

zu st.	Eingabe (Input)	Ablaufdiagramm	Ausgabe (Output)	Checkliste	
Schritt 1	MA	Anlage 1: Beobachtungsbogen	Erkennen und dokumentieren von Anhaltspunkten	Anlage 1 ausgefüllt	<input type="radio"/>
Schritt 2	MA	Anlage 2: Interner Beratungsplan	Information an Einrichtungsleitung (EL)	Anlage 2 ausgefüllt	<input type="radio"/>
Schritt 3	EL	regionale Datei der Fachbehörde	Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft (iseF)	Datei ausgefüllt/ abgesendet	<input type="radio"/>
Schritt 4	iseF	Anlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan	Gemeinsame Risikoabschätzung	Anlage 3 ausgefüllt	<input type="radio"/>
	EL		Gesprächsvorbereitung	Gesprächsleitfaden skizziert	<input type="radio"/>
Schritt 5	EL	Anlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan	Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten (SB) Aufstellen eines Beratungs-/Hilfeplans = Zielvereinbarung	Anlage 3 ausgefüllt und unterzeichnet	<input type="radio"/>
Schritt 6	EL	Anlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplanverfahren	Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht? → ja ↓ nein	Gespräch mit SB zur Stabilisierung der Situation und weitere Beobachtung Anlage 4 ausgefüllt / Gesprächsprotokoll	<input type="radio"/>

Legende: MA = Mitarbeiter*in / EL = Einrichtungsleitung / iseF = Insoweit erfahrene Fachkraft / SB = Sorgeberechtigte (Eltern)